Bundesrat

Drucksache 120/15

27.03.15

Fz - AS - In - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

A. Problem und Ziel

Die Investitionen der Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) insgesamt entwickeln sich seit dem Jahr 2013 zwar positiv, allerdings wird diese Entwicklung in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen in den Ländern getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, z.B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen verbunden. Denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Entwicklung durch die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund begegnet.

Zudem wird der Bund den Kommunen im Jahr 2017 - über die bereits mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene 1 Milliarde Euro hinaus - weitere 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen.

Fristablauf: 08.05.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hat der Bund sich unter anderem dazu bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 beabsichtigt der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, sofern die Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Unterbringung, mit der Aufnahme. Zusammenhang Versorgung Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bestimmt. Sie dienen auch der Entlastung von Ländern und Kommunen bei der dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Die Verständigung sieht eine hälftige Refinanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge über einen Zeitraum von 20 Jahren durch die Länder vor. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, haben die Länder eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel zugesagt. In der Verständigung vom 11. Dezember 2014 haben Bund und Länder sich ferner geeinigt, dass damit für die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund im Hinblick auf Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern eine ausgewogene und abschließende Regelung für die Jahre 2015 und 2016 gefunden wurde.

B. Lösung

Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden.

Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen Minderjährigen soll für 2015 und 2016 erfolgen. Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern wird diese Entlastung über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer umgesetzt. Hierzu wird § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geändert. Ferner ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds "Aufbauhilfe" im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zugesagte Hilfen bleiben hiervon unberührt. Zudem erhält der Bund im Jahr 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Milliarde Euro, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Kommunalinvestitionsförderungsfonds wird im Jahr 2015 durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Länder und Kommunen werden im Umfang des vom Sondervermögen zur Verfügung gestellten Volumens bei der Investitionsfinanzierung gefördert.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 und 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds "Aufbauhilfe" im Bundeshaushalt zu vereinnahmen.

Zudem erhält der Bund im Jahr 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Milliarde Euro, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 500 Millionen Euro im Jahr 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Sondervermögens Bildung des der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten - Ausweitung des Verwaltungsaufwands. da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen haben sowie die in Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2015 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro gegenüber. Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch löst außer einem einmaligen und der Höhe nach vernachlässigbaren Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungssätze im Verfahren des Mittelabrufs im Jahr 2017 keinen weiteren Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen aus.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 120/15

27.03.15

Fz - AS - In - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Bundesrepublik Deutschland Die Bundeskanzlerin Berlin, 27. März 2015

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens möglichst zügig herbeizuführen und ein zeitnahes Inkrafttreten noch vor der parlamentarischen Sommerpause in 2015 zu gewährleisten.

Fristablauf: 08.05.15

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvFErrG)

§ 1

Errichtung eines Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) gewährt werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Finanzierung des Sondervermögens

Der Bund stellt dem Sondervermögen im Jahr 2015 einen einmaligen Betrag in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

§ 5

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.
- (2) Der dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Betrag verbleibt bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Bundes und wird bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Sie ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2020 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 2

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 2

Verteilung

Der in \S 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,0770
Bayern	8,2640
Berlin	3,9385
Brandenburg	3,0842
Bremen	1,1078
Hamburg	1,6692
Hessen	9,0611
Mecklenburg-Vorpommern	2,2650
Niedersachsen	9,3583
Nordrhein-Westfalen	32,1606
Rheinland-Pfalz	7,2342
Saarland	2,1518
Sachsen	4,4501
Sachsen-Anhalt	3,1680
Schleswig-Holstein	2,8439
Thüringen	2,1663

§ 3

Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

- 1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung

- c) Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- 2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- 3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

§ 4

Doppelförderung

- (1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.
- (2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.
- (3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene

Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem Privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

- (1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 %, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 % am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.
- (2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötig werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.
- (3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend der landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) bzw. den Stadtstaaten die Benennung der förderfähigen Gebiete. Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

§ 7

Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne von § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Rückforderung

- (1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2020. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.
- (4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 sowie 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017."

2. § 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Der in Satz 4	genannte Betrag	beläuft sich

in den Jahren 2005 und 2006 auf	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 auf	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009 auf	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010 auf	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011 auf	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012 auf	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013 auf	947 462 000 Euro,
im Jahr 2014 auf	1 115 212 000 Euro,
in den Jahren 2015 und 2016 auf	326 212 000 Euro,
im Jahr 2017 auf	223 212 000 Euro,
im Jahr 2018 auf	977 712 000 Euro,
ab dem Jahr 2019 auf	1 077 712 000 Euro."

3. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 im laufenden Ausgleichsjahr werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt."

Artikel 4

Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes

Dem § 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Soweit die in der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" ausgewiesenen und den Ländern zur Verwendung zustehenden Mittel in Höhe von 6,5 Milliarden Euro nicht erforderlich sind, kann der Bund diesen Teil der Mittel auch vor der Schlussabrechnung im Bundeshaushalt vereinnahmen. Zugesagte Hilfen bleiben hiervon unberührt."

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2954), das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1. Diese Beteiligung beträgt in den Jahren 2011 bis 2013 im Land Baden-Württemberg 34,4 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 40,4 vom Hundert und in den übrigen Ländern 30,4 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1. Im Jahr 2014 sowie ab dem Jahr 2018 beträgt diese Beteiligung im Land Baden-Württemberg 31,6 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 37,6 vom Hundert und in den übrigen Ländern 27,6 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1. In den Jahren 2015 bis 2016 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 3,7 Prozentpunkte auf 35,3 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 41,3 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 31,3 vom Hundert in den übrigen Ländern. Im Jahr 2017 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 7,4 Prozentpunkte auf 39,0 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 45,0 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 35,0 vom Hundert in den übrigen Ländern."

2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "2 bis 4" durch die Angabe "2 bis 5" ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet leisten. Zudem werden Länder und Kommunen bei der Bewältigung der mit der Aufnahme und Unterbringung einer zunehmenden Zahl von Asylbewerbern sowie unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verbundenen Folgen finanziell durch den Bund unterstützt.

Die Investitionen der Kommunen insgesamt entwickeln sich seit dem Jahr 2013 zwar positiv, allerdings wird diese Entwicklung in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen in den Ländern getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Instandhaltungs-, Sanierungs- und Umbaukosten der örtlichen Infrastruktur häufig nicht finanzieren. Somit besteht die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen. Denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Strukturschwäche ist ein wesentlicher Grund für finanzielle Probleme von Kommunen. Sie sind nicht in der Lage, ihre laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen zu finanzieren und müssen stattdessen auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sollen eigentlich nur kurzzeitige Finanzierungsengpässe überbrücken, dienen aber in finanzschwachen Kommunen seit längerem als dauerhaftes Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben. Ausweislich der regionalen Verteilung der Kassenkreditbestände konzentrieren sich finanzschwache Kommunen in strukturschwachen Regionen einiger Länder. Aber auch in Ländern mit insgesamt finanzstarken Kommunen gibt es ein erhebliches Gefälle zwischen der kommunalen Finanzsituation in strukturstarken und strukturschwachen Regionen. Ebenso gibt es in den Stadtstaaten strukturschwächere und strukturstärkere Ortsteile.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass die Fördermittel allen Ländern zugutekommen. Allerdings muss die Verteilung der Mittel auf die Länder die unterschiedliche Verteilung von Kommunen mit Finanzproblemen im Bundesgebiet abbilden. Daher wird ein Schlüssel gewählt, der zu je einem Drittel die Verteilung der Einwohner, der Kassenkreditbestände und der Arbeitslosenzahlen auf die Länder, jeweils als Durchschnittswert von drei Jahren, enthält. Dieser Schlüssel führt dazu, dass Länder, in denen sich die aufgrund von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen konzentrieren, im Vergleich zu einer alleinigen Verteilung anhand der Einwohner überproportional von dem Förderprogramm profitieren.

Das Grundgesetz beschränkt die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche, in denen der Bund Gesetzgebungsbefugnisse hat. Daran orientieren sich die festgelegten Förderbereiche.

Die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern unterscheiden sich stark. Eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs "Finanzschwäche" ist demzufolge nicht sinnvoll. Daher sollen die Länder festlegen, welche Kommunen in ihrem Land als finanzschwach gelten und somit die Fördermittel in Anspruch nehmen können. Mit Blick auf den Adressatenkreis des Programms – finanzschwache Kommunen – ist der Kofinanzierungsanteil der die Mittel in Anspruch nehmenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Die Förderquote des Bundes beträgt daher bis zu 90 %. Es ist Sache der Länder, sicherzustellen, dass die finanzschwachen Kommunen diesen Eigenanteil von mindestens 10 % der Investitionssumme erbringen können und dürfen.

Der Bund errichtet zur Durchführung der befristeten Finanzhilfe ein nicht kreditfähiges Sondervermögen und führt diesem die Fördermittel zu.

Zudem wird der Bund den Kommunen im Jahr 2017 - über die bereits mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehene 1 Milliarde Euro hinaus - weitere 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen. Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hat der Bund sich unter anderem dazu bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 beabsichtigt der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, sofern die Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern sowie unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bestimmt. Die Verständigung sieht eine hälftige Refinanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge über einen Zeitraum von 20 Jahren durch die Länder vor. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, haben die Länder eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel zugesagt. In der Verständigung vom 11. Dezember 2014 haben Bund und Länder sich ferner geeinigt, dass damit für die finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund im Hinblick auf Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern eine ausgewogene und abschließende Regelung für die Jahre 2015 und 2016 gefunden wurde.

Mit diesem Gesetz wird ein Teil der Verständigung zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Der Umsatzsteueranteil der Länder wird in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um 500 Millionen Euro zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds "Aufbauhilfe" im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zugesagte Hilfen bleiben hiervon unberührt.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit Artikel 1 (Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds") macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz, als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Sondervermögens Gebrauch. Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b Grundgesetz gewährt werden.

Für Artikel 2 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.

Für Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 Grundgesetz.

Für Artikel 5 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

IV. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Kommunalinvestitionsförderungsfonds wird im Jahr 2015 durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Länder und Kommunen werden im Umfang des vom Sondervermögen zur Verfügung gestellten Volumens bei der Investitionsfinanzierung entlastet.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund in den Jahren 2015 und 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro, die Länder erhalten entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds "Aufbauhilfe" im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zudem erhält der Bund im Jahr 2017 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 1 Milliarde Euro, die Kommunen erhalten entsprechende Mehreinnahmen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt im Bundeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 500 Millionen Euro im Jahr 2017. Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Bildung des Sondervermögens der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten - Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen haben sowie die in Art. 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2015 bis 2018 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro gegenüber. Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch löst außer einem einmaligen und der Höhe nach vernachlässigbaren Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungssätze im Verfahren des Mittelabrufs im Jahr 2017 keinen weiteren Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen aus.

VII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

X. Demografie

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die finanzielle Entlastung durch den Bund zugunsten der örtlichen Infrastruktur in strukturschwachen Kommunen hat insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds")

Zu § 1 (Errichtung eines Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" als Sondervermögen des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere Ländern und Kommunen, wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen tätig.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Es wird geregelt, dass die Mittel des Fonds zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen dienen sollen. Das Nähere wird durch eine Regelung nach Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz bestimmt.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Sondervermögen die rechtliche Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 4 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 4 (Finanzierung des Sondervermögens)

Nach der Vorschrift werden dem Sondervermögen im Jahr 2015 einmalig 3,5 Milliarden Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens transparent und nachvollziehbar sind. Die Mittel des Fonds verbleiben bis zur Auszahlung beim Bund. Eine Verzinsung findet nicht statt, da die Leistung des Bundes so berechnet ist, dass sie den Bedarf des Sondervermögens abdeckt.

Für das Sondervermögen gilt nach Satz 3 in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs.

Zu § 6 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung.

Zu § 7 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund. Insgesamt sind die Verwaltungskosten des Sondervermögens gering, da dieses nur gegenüber den Ländern tätig werden soll.

Zu § 8 (Auflösung)

Die Aufgaben des Sondermögens sind von vornherein zeitlich begrenzt (Förderzeitraum 2015 bis 2018, bei ÖPP-Projekten bis 2019). Das Sondervermögen ist daher nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Unter Berücksichtigung notwendiger Arbeiten, wie zum Beispiel der Rechnungslegung, ist das Sondervermögen daher spätestens zum 31. Dezember 2020 kraft Gesetzes aufgelöst.

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zur Sicherstellung eventuell auch nach der Auflösung noch anfallender Arbeiten sind die Einzelheiten der Abwicklung und der Auflösung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen)

Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)

In Deutschland ist seit Jahren zu beobachten, dass es selbst bei einer insgesamt guten Kommunalfinanzsituation Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände gibt, bei denen sich eine positive Wirtschaftsentwicklung kaum auswirkt. Diese Kommunen liegen in der Regel in strukturschwachen Regionen und können Teile ihrer laufenden Ausgaben nur über Kassenkredite finanzieren. Die Finanzierung des Erhalts und der Anpassung der örtlichen Infrastruktur ist häufig nur unzulänglich möglich. In der Folge nimmt die Spreizung zwischen finanzstarken Kommunen in strukturstarken Regionen und finanzschwachen Kommunen in strukturschwachen Regionen zu. Dem soll durch die gezielte Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund in Höhe von 3,5 Milliarden Euro entgegengewirkt werden. Ein Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in Deutschland (Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes) kann nur erreicht werden, wenn die örtliche Infrastruktur als Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung intakt ist.

Als Investitionen finanzschwacher Kommunen werden auch Investitionen von sonstigen Trägern (einschließlich privater Träger) angesehen, wenn diese dort kommunale Aufgaben erfüllen. Auch Investitionen im Rahmen von ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 2 (Verteilung)

Der Verteilungsschlüssel nach § 2 wurde aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Beim Kriterium "Kassenkredite" wurden zusätzlich zu den kommunalen Kassenkrediten die der Länder einbezogen, da ansonsten die Stadtstaaten bei diesem Kriterium unberücksichtigt geblieben wären.

Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 gebildet und dieser im Verhältnis zum Wert für Deutschland (gesamt) für jedes Land als Prozentanteil errechnet (siehe nachfolgende Tabellen 1 - 3). Aktuellere Daten (Jahreswerte für 2014)

sind noch nicht für alle Kriterien veröffentlicht, im Interesse der Einheitlichkeit der Datenbasis wurde deshalb auf die Werte der Jahre 2011 bis 2013 zurückgegriffen.

Tabelle 1: Einwohnerzahl jeweils zum 30.06. des Jahres

,				Durchschnitt	
	2011	2012	2013	2011-13	Anteil in %
Deutschland	80.233.104	80.399.253	80.585.684	80.406.014	100,0
Baden-Württemberg	10.493.076	10.541.173	10.597.811	10.544.020	13,1
Bayern	12.405.102	12.476.565	12.549.150	12.476.939	15,5
Berlin	3.296.899	3.345.108	3.394.130	3.345.379	4,2
Brandenburg	2.455.353	2.450.319	2.447.481	2.451.051	3,0
Bremen	650.147	652.108	654.581	652.279	0,8
Hamburg	1.709.546	1.724.309	1.742.707	1.725.521	2,1
Hessen	5.976.155	6.002.979	6.025.066	6.001.400	7,5
Mecklenburg-Vorpommern	1.609.696	1.602.954	1.596.899	1.603.183	2,0
Niedersachsen	7.785.193	7.784.694	7.789.054	7.786.314	9,7
Nordrhein-Westfalen	17.536.339	17.542.677	17.545.987	17.541.668	21,8
Rheinland-Pfalz	3.989.393	3.989.163	3.988.588	3.989.048	5,0
Saarland	999.038	995.732	991.798	995.523	1,2
Sachsen	4.054.859	4.046.079	4.041.663	4.047.534	5,0
Sachsen-Anhalt	2.284.960	2.266.501	2.248.917	2.266.793	2,8
Schleswig-Holstein	2.800.220	2.803.857	2.808.169	2.804.082	3,5
Thüringen	2.187.128	2.175.035	2.163.683	2.175.282	2,7

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Tabelle 2: Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen (Kernhaushalte; in Mio. €; Stand jeweils zum 31.12. des Jahres)

				Durchschnitt	
	2011	2012	2013	2011-13	Anteil in %
Deutschland	48.802	52.739	53.329	51.623	100,0
Baden-Württemberg	223	181	179	194	0,4
Bayern	383	262	244	296	0,6
Berlin	0	243	128	124	0,2
Brandenburg	802	781	801	795	1,5
Bremen	605	882	447	645	1,2
Hamburg	179	75	414	223	0,4
Hessen	6.416	7.513	7.018	6.983	13,5
Mecklenburg-Vorpommern	552	802	669	674	1,3
Niedersachsen	4.981	5.470	3.842	4.764	9,2
Nordrhein-Westfalen	24.041	25.497	27.046	25.528	49,5
Rheinland-Pfalz	6.352	6.751	6.884	6.662	12,9
Saarland	2.207	2.018	1.991	2.072	4,0
Sachsen	52	94	1.584	576	1,1
Sachsen-Anhalt	992	1.085	1.113	1.063	2,1
Schleswig-Holstein	774	916	760	817	1,6
Thüringen	243	168	210	207	0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden der öffentlichen Haushalte"; eigene Berechnungen

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Tabelle 3: Bestand an registrierten Arbeitslosen nach §16 SGB III im Jahresdurchschnitt

				Durchschnitt	
	2011	2012	2013	2011-13	Anteil in %
Deutschland	2.975.836	2.896.985	2.950.251	2.941.024	100,0
Baden-Württemberg	226.859	222.196	233.945	227.667	7,7
Bayern	254.287	248.840	264.523	255.883	8,7
Berlin	228.823	215.353	210.083	218.086	7,4
Brandenburg	143.146	136.115	132.328	137.196	4,7
Bremen	37.452	36.826	37.197	37.158	1,3
Hamburg	72.437	70.435	71.557	71.476	2,4
Hessen	182.534	178.320	185.607	182.154	6,2
Mecklenburg-Vorpommern	107.534	101.891	98.950	102.792	3,5
Niedersachsen	274.646	264.533	269.201	269.460	9,2
Nordrhein-Westfalen	728.637	733.276	762.756	741.556	25,2
Rheinland-Pfalz	111.054	111.079	116.353	112.829	3,8
Saarland	34.487	34.283	37.383	35.384	1,2
Sachsen	226.815	207.796	200.628	211.746	7,2
Sachsen-Anhalt	139.272	136.678	132.133	136.028	4,6
Schleswig-Holstein	103.694	100.048	101.749	101.830	3,5
Thüringen	104.159	99.316	95.858	99.778	3,4

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

Die Verteilung der Mittel des Sondervermögens auf die Länder ist in Tabelle 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Anteile wurde jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen. Da die Bundessumme der gewichteten Anteile marginal (in der vierten Nachkommastelle) vom Wert 100 abweicht, wurde die Gewichtung des Landes, auf das der größte Förderanteil entfällt, so geändert, dass die Bundessumme den Wert 100 ergibt. In der letzten Spalte sind die Förderbeträge in Euro angegeben.

Tabelle 4: Verteilung der Fördersumme

	Einwoh- nerzahl	Kassen- kredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag		
		Anteil in	%	%	Euro	
	2	3	4	Spalten 2, 3 und 4 je $^{1}/_{3}$		
Baden-Württemberg	13,1	0,4	7,7	7,0770	247.695.000	
Bayern	15,5	0,6	8,7	8,2640	289.240.000	
Berlin	4,2	0,2	7,4	3,9385	137.847.500	
Brandenburg	3,0	1,5	4,7	3,0842	107.947.000	
Bremen	0,8	1,2	1,3	1,1078	38.773.000	
Hamburg	2,1	0,4	2,4	1,6692	58.422.000	
Hessen	7,5	13,5	6,2	9,0611	317.138.500	
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,5	2,2650	79.275.000	
Niedersachsen	9,7	9,2	9,2	9,3583	327.540.500	
Nordrhein-Westfalen	21,8	49,5	25,2	32,1606	1.125.621.000	
Rheinland-Pfalz	5,0	12,9	3,8	7,2342	253.197.000	
Saarland	1,2	4,0	1,2	2,1518	75.313.000	
Sachsen	5,0	1,1	7,2	4,4501	155.753.500	
Sachsen-Anhalt	2,8	2,1	4,6	3,1680	110.880.000	
Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8439	99.536.500	
Thüringen	2,7	0,4	3,4	2,1663	75.820.500	

Zu § 3 (Förderbereiche)

§ 3 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b Grundgesetz gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser) und Nummer 24 (Luftreinhaltung und

Lärmbekämpfung). Die Förderbereiche sind in zwei Schwerpunkte aufgeteilt (Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur). Zu den Förderbereichen gehören u.a. "Krankenhäuser" und "Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur". Der Förderungsbereich "Informationstechnologie" umfasst den Breitbandausbau, wobei diese Finanzhilfen auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten begrenzt werden. Soweit die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus nicht gegeben ist und ein Ausbau politisch gewollt ist, können Finanzhilfen gewährt werden, um vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Diese Investitionen sollen dem 50 Mbit-Ausbauziel dienen und mit der bestehenden Bundesförderung harmonisiert werden. Die Förderung der Bereiche "sonstige Infrastrukturinvestitionen", "Schulinfrastruktur" und "kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung" sind entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die energetische Sanierung, der Förderbereich "Straßen" auf die Lärmbekämpfung beschränkt. Derartige Investitionen sind geeignet, einen Beitrag zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in finanzschwachen Kommunen zu leisten.

Dem Förderbereich "Klimaschutz" (Nummer 3) sind Maßnahmen zuzuordnen, die über die reine energetische Sanierung hinausgehen. Dies geschieht unter Rückgriff auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem oben genannten Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Hierunter fallen zum Beispiel Investitionen mit dem Ziel einer Verminderung oder besseren Steuerung des Verkehrsaufkommens. Denn auch die Umweltqualität in einer Kommune ist vor dem Hintergrund der Attraktivität für Arbeitskräfte wirtschaftsrelevant.

Die Investitionsvorhaben sollten so ausgewählt werden, dass eine möglichst hohe und dauerhafte Wirkung der Investitionen auf die regionale Wirtschaftskraft zu erwarten ist. Zur Auswahl sollten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

Zu § 4 (Doppelförderung)

§ 4 Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs, laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig. Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab.

Zu § 5 (Förderzeitraum)

§ 5 Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investition an. Demnach können Förderungen bis Ende 2019 nur erfolgen, wenn das Vorhaben vor dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde.

§ 5 Absatz 2 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um 1 Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Art 104 b Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu § 6 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung - finanzschwache Kommunen – beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitions-aufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d.h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Es ist dabei Aufgabe der Länder, sicherzustellen, dass die finanzschwachen Kommunen ihren Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der Investitionssumme tatsächlich aufbringen können. Die Formulierung "bis zu 90 %" eröffnet den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung. Bei Vorliegen von Förderanträgen, die in der Summe das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen, hätten die Länder die Möglichkeit durch Anpassung der Kofinanzierungsquote die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden. Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Wegen der großen Unterschiede der kommunalen Finanzsituation in den Flächenländern und bei der Spreizung der Finanzlage zwischen den Kommunen ist es nicht sachgerecht, wenn der Bund den Ländern eine einheitliche Definition des Begriffs "Finanzschwäche" vorgeben würde. Die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten Kommunen muss nach Absatz 3 vielmehr durch die Länder erfolgen, die dem Bundesministerium der Finanzen die dabei zugrunde gelegten Kriterien mitteilen (zum Beispiel Arbeitslose, Bevölkerung, Kassenkredite, unterdurchschnittliche Einnahmen, überdurchschnittliche Ausgaben, Sozialstruktur). Dies gilt auch hinsichtlich der Abgrenzung der Zugehörigkeit von Kommunen zu ländlichen Gebieten (Förderungsbereich Informationstechnologie). Eine entsprechende Regelung wird auch für die Stadtstaaten getroffen.

Zu § 7 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 7 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium der Finanzen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Zu § 8 (Rückforderung)

§ 8 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Absatz 4 regelt einzelfallbezogene Informationsbeschaffungsrechte einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines möglichen Rückforderungsanspruchs (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 – 2 BvF 1/09).

Zu § 9 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 9 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Satz 3)

Mit der Änderung erhalten die Gemeinden zusätzlich zum bestehenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Jahr 2017 einen Betrag von 1 Milliarde Euro.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 5)

Durch die Änderung wird der in diesem Satz zugunsten des Bundes festgelegte Festbetrag für die Jahre 2015 und 2016 um jeweils 500 Millionen Euro vermindert. Die Länder werden in entsprechendem Umfang begünstigt. Zudem wird der Festbetrag im Jahr 2017 um 503 Millionen Euro vermindert. Hierdurch wird erreicht, dass die Entlastung der Gemeinden um 1 Milliarde Euro allein vom Bund getragen wird.

Zu Nummer 3 (§ 14 Satz 5)

Die Regelung ermöglicht die zeitnahe Anpassung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bei Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile von Bund, Ländern und/oder Gemeinden in bereits laufenden Ausgleichsjahren.

Zu Artikel 4

In der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 hat der Bund sich unter anderem bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 wird der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Es ist beabsichtigt, von den Ländern nicht benötigte Mittel zeitnah und in gleicher Höhe aus dem Fonds "Aufbauhilfe" im Bundeshaushalt zu vereinnahmen. Zugesagte Hilfen bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 46 Absatz 5 SGB II)

§ 46 Absatz 5 Satz 3 regelt wie bisher, dass und in welchem Umfang der fixe Teil der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach Ablauf des Jahres 2013 gegenüber den Jahren 2011 bis 2013 reduziert wird. Durch die Änderung des Satzes 4 wird jedoch nunmehr die bislang für drei Jahre festgelegte Anhebung der Beteiligungssätze um 3,7 Prozentpunkte auf die Jahre 2015 und 2016 begrenzt. Der neue Satz 5 des § 46 Absatz 5 hebt die Höhe des fixen Teils der Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 um weitere 3,7 Prozentpunkte an. Im Ergebnis wird damit über alle Länder betrachtet das Volumen der Bundesbeteiligung in diesem Jahr um rund 500 Millionen Euro jährlich angehoben. Der Bund verbindet dies mit der Erwartung, dass die Entlastung von den Ländern an die Kommunen

weitergeleitet wird. Dies stärkt die Investitionsfähigkeit der Kommunen. Anders als bei der Entlastung im Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 erfolgt die beabsichtigte Entlastung von Ländern und Kommunen nicht genau hälftig über den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Anderenfalls wäre für das Land Rheinland-Pfalz eine Anhebung des Prozentsatzes der Bundesbeteiligung notwendig gewesen, der über die in § 46 Absatz 7 Satz 4 SGB II festgelegte Höhe von 49 Prozent hinausgehen würde.

Zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 6 Satz 1 SGB II)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 46 Absatz 5 SGB II (Bezugnahme auch auf Satz 5 - neu - des Absatzes 5).

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" (KInvF) wird ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag

zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen	3 500 000	-	+3 500 000	•	
Gesamteinnahmen	3 500 000	-	+3 500 000		-
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen	3 500 000	-	+3 500 000		-
Besondere Finanzierungsausgaben			-		
Gesamtausgaben	3 500 000	-	+3 500 000		-
davon nicht flexibilisiert	3 500 000	-	+3 500 000		-

Titel		Soll	Soll	Ist
Funktion Z w e o	Zweckbestimmung	2015	2014	2013
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

Einnahmen

Übrige Einnahmen

334 01 -813	Zuführungen des Bundes	3 5	00 000	-	-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage		-	-	-

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds -Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 359 01
- 2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

882 01 Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG 3 500 000 –

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg	247 695 000
Bayern	289 240 000
Berlin	137 847 500
Brandenburg	107 947 000
Bremen	38 773 000
Hamburg	58 422 000
Hessen	317 138 500
Mecklenburg-Vorpommern	79 275 000
Niedersachsen	327 540 500
Nordrhein-Westfalen	1 125 621 000
Rheinland-Pfalz	253 197 000
Saarland	75 313 000
Sachsen	155 753 500
Sachsen-Anhalt	100 880 000
Schleswig-Holstein	99 536 500
Thüringen	75 820 500
Zusammen	3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführung an Rücklage

-850

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (NKR-Nr. 3265)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand des Bundes	geringfügige Auswirkungen
Erfüllungsaufwand der Länder und	Die Auswirkungen dieses Gesetzes
Kommunen	auf den Erfüllungsaufwand der Länder
	und Kommunen sind der
	Bundesregierung nicht bekannt.

Das BMF hat dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) das Regelungsvorhaben am 11. März 2014 mit einer Frist zur Stellungnahme von einem Werktag übersandt, so dass der NKR sein Prüfmandat nur eingeschränkt wahrnehmen konnte. Der NKR fordert das Ressort nachdrücklich dazu auf, dem NKR bei zukünftigen Vorhaben eine längere Stellungnahmefrist einzuräumen sowie künftig Länder und Kommunen aufzufordern, den entstehenden Erfüllungsaufwand mitzuteilen.

II. Im Einzelnen

a) Inhalt des Regelungsvorhabens

Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Chef des Bundeskanzleramts sowie die Spitzen der die Bundesregierung tragenden Bundestagsfraktionen haben sich am 2. März 2015 auf Eckpunkte einer Investitionsinitiative des Bundes verständigt. Die die Kommunen betreffenden Teile der Verständigung sollen mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden. Weiterhin wird in dem Gesetzentwurf die in der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 11. Dezember 2014 durch den Bund zugesagte Entlastung umgesetzt.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen regelt der Gesetzentwurf

- die Einrichtung eines vom Bund mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro ausgestatteten Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds";
- die Einzelheiten der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz), insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Länder, die Förderbereiche und den Förderzeitraum;
- die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Umsetzung der Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern um je 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 (erhöhter Länderanteil an der Umsatzsteuer) sowie die Gegenfinanzierung dieser Beträge durch Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes;
- die Änderung des Finanzausgleichgesetzes zur Umsetzung eines Teils der für die Kommunen bestimmten Entlastung im Jahr 2017 durch Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer um 1 Milliarde Euro für dieses Jahr und
- die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Umsetzung des Restbetrages der für die Kommunen bestimmten Entlastung im Jahr 2017 durch Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 500 Millionen Euro für dieses Jahr.

b) Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch den Gesetzentwurf wird zum einen ein Sonderfonds eingerichtet und zum anderen die Zur-Verfügung-Stellung von finanziellen Mitteln zwischen Bund, Länder und Kommunen für bestimmte Zwecke geregelt. Welche Tätigkeiten der Wirtschaft, der Verwaltung oder des Bürgers notwendig sind und damit auch eventuell Erfüllungsaufwand verursacht, regeln die jeweiligen (auch ggf. zukünftig zu erlassenden) Gesetze oder Verordnungen für deren Zwecke die Haushaltsmittel bzw. der Sonderfonds zur Verfügung gestellt werden.

Drucksache 120/15

-3-

Beim Bund wird durch die Bildung des Sondervermögens der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht.

Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer für den Bund nicht quantifizierbaren geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch löst außer einem einmaligen und der Höhe nach vernachlässigbaren Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungssätze im Verfahren des Mittelabrufs im Jahr 2017 keinen weiteren Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen aus.

Dr. Ludewig Vorsitzender Funke Berichterstatter